

ten, während der Steuerjahr sich nach dem Steuerjahr der Vermögens- und Erwerbsteuer richtet und den gleichen Bruchteil oder das gleiche Vielfache der gesetzlichen Steuereinheiten ausmacht (Art. 93). Wird demnach die Vermögens- und Erwerbsteuer mit $1\frac{1}{2}$ Promille des Vermögens und 3% des Erwerbes erhoben, so gelangt die Aktivbürgersteuer mit Fr. 1.50 zur Erhebung. Wird aber der Satz der Vermögens- und Erwerbsteuer auf 3. B. 2 Promille des Vermögens und 4% des Erwerbes erhöht, so erhöht sich damit ohne Weiteres auch die Aktivbürgersteuer auf Fr. 2.—. Mit dieser Regelung ist ein Interesse aller Stimmberechtigten, auch derjenigen, die selbst zur Vermögens- und Erwerbsteuer herangezogen werden, an den Steuerätzen, mit welchen diese Steuer zur Erhebung gelangt, gesichert, und damit zugleich auch gesichert die Wirksamkeit der in Art. 40, Abs. 2, vorgesehenen Vorkehrungen gegen allzu rasche oder allzu starke Erhöhung der Steuerätze der Vermögens- und Erwerbsteuer.

Zu Abschnitt IV: Billetsteuer.

Die Erhebung einer Billetsteuer auf Aufführungen und Vorstellungen aller Art, für deren Besuch in irgend welcher Form Bezahlung verlangt wird, entspringt heute vielfach dem Wunsch, zur Erziehung oder Verhinderung von als excessiv betrachteten Lustbarkeiten beizutragen, woraus dann leicht eine besonders hohe Besteuerung des einen oder andern, tatsächlich schädlichen oder nur mißliebigen Objectes sich herleitet. Der vorliegende Entwurf ist frei von jeder solchen Absicht der Zensur; er hält sich an die Thatfache, daß der Besuch aller derartigen Veranstaltungen einen gewissen Wohlstand voraussetzt, daß der Wunsch ihres Besuches meist stark genug ist, um eine etwaige, durch die Steuer gegebene Preiserhöhung zu ertragen, und daß daher die Billetsteuer eine einträgliche und doch nicht unangenehm empfundene Form der Besteuerung darstellt. Dem ausschließlich gemeinnützigen, religiösen, wohlthätigen, politischen oder wissenschaftlichen Charakter einer großen Zahl von Veranstaltungen soll aber dadurch Rechnung getragen werden, daß für sie die für die Lustbarkeiten im weitesten Sinn bestimmte Billetsteuer in Wegfall kommt, soferne der gesamte Ertrag ausschließlich solchen Zwecken gewidmet ist (Art. 94, Abs. 3). Durch die Forderung der Widmung des Gesamt-, nicht nur des Reinertrages für diese Zwecke wird der Mißbrauch ausgeschlossen, der heute vielfach mit Vergünstigungen dieser Art dadurch getrieben wird, daß große und kostspielige Vergnügungen unter der Maske der Wohlthätigkeit inzeniert werden, bei welchen der wohlthätigen Zwecken zufließende Reinertrag in umgekehrtem